



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 29

Memmingen, 18. Dezember 2009

51. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
14.12.2009	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über das Ergebnis der Vorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 BayWG Zutagefördern von Grundwasser zur thermischen Nutzung und Wiedereinleiten von Stoffen in das Grundwasser auf dem Grundstück Flur Nr. 638/5 der Gemarkung Steinheim, 87700 Memmingen, Am Wiesenrain 13	137
14.12.2009	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über das Ergebnis der Vorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 BayWG Zutagefördern von Grundwasser zur thermischen Nutzung und Wiedereinleiten von Stoffen in das Grundwasser auf dem Grundstück Flur Nr. 2772 der Gemarkung Memmingen, 87700 Memmingen, Stählinweg 8	138
14.12.2009	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über das Ergebnis der Vorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 BayWG Zutagefördern von Grundwasser zur thermischen Nutzung und Wiedereinleiten von Stoffen in das Grundwasser auf dem Grundstück Flur Nr. 2850/2 der Gemarkung Memmingen, 87700 Memmingen, Wittelsbacherstrasse 3	139
15.12.2009	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Einziehung von öffentlichen Straßen	140

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über das Ergebnis der Vorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 BayWG
Zutagefördern von Grundwasser zur thermischen Nutzung und Wiedereinleiten von
Stoffen in das Grundwasser auf dem Grundstück Flur Nr. 638/5
der Gemarkung Steinheim, 87700 Memmingen, Am Wiesenrain 13

Vom 14. Dezember 2009

Die Stadt Memmingen stellt hiermit fest, dass für das Zutagefördern von Grundwasser zur thermischen Nutzung und Wiedereinleiten von Stoffen in das Grundwasser auf dem Grundstück Flur Nr. 638/5 der Gemarkung Steinheim, 87700 Memmingen, Am Wiesenrain 13, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Memmingen, 14. Dezember 2009
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über das Ergebnis der Vorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 BayWG
Zutagefördern von Grundwasser zur thermischen Nutzung und Wiedereinleiten von
Stoffen in das Grundwasser auf dem Grundstück Flur Nr. 2772
der Gemarkung Memmingen, 87700 Memmingen, Stählinweg 8

Vom 14. Dezember 2009

Die Stadt Memmingen stellt hiermit fest, dass für das Zutagefördern von Grundwasser zur thermischen Nutzung und Wiedereinleiten von Stoffen in das Grundwasser auf dem Grundstück Flur Nr. 2772 der Gemarkung Memmingen, 87700 Memmingen, Stählinweg 8, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Memmingen, 14. Dezember 2009
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über das Ergebnis der Vorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 BayWG
Zutagefördern von Grundwasser zur thermischen Nutzung und Wiedereinleiten von
Stoffen in das Grundwasser auf dem Grundstück Flur Nr. 2850/2 der
Gemarkung Memmingen, 87700 Memmingen, Wittelsbacherstrasse 3

Vom 14. Dezember 2009

Die Stadt Memmingen stellt hiermit fest, dass für das Zutagefördern von Grundwasser zur thermischen Nutzung und Wiedereinleiten von Stoffen in das Grundwasser auf dem Grundstück Flur Nr. 2850/2 der Gemarkung Memmingen, 87700 Memmingen, Wittelsbacherstrasse 3, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Memmingen, 14. Dezember 2009
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen über die Einziehung
von öffentlichen Straßen

Vom 15. Dezember 2009

1. Teilfläche des Feld- und Waldweges Spitalmühlweg, Teilfläche von Flur-Nummer 2472/2 und 2498, Gemarkung Memmingen:

Eine Teilfläche des Feld- und Waldweges „Spitalmühlweg“ hat seine Verkehrsbedeutung nach Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz verloren und wurde überbaut. Die Absicht zur Einziehung wurde am 30.03.09 im II. Senat beschlossen und am 29.05.09 im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen veröffentlicht. Einwände sind im 3-monatigen Einziehungsverfahren nicht eingegangen.

Diese Teilstrecke wird daher von der Verbindung der östlichen Grundstücksgrenze der Flur-Nummer 2496/1 und 2497 bis zur westlichen Grundstücksgrenze der Flur-Nummer 2498 mit einer Länge von 0,171 km mit Wirkung vom 21.12.2009 eingezogen.

2. Feld- und Waldweg „Weg beim Ziegelstadel“, Flur-Nummer 276/2, Gemarkung Dickenreishausen:

Der Feldweg ist in der Natur nicht mehr vorhanden und wurde überbaut. Eine Befahrbarkeit der angrenzenden Grundstücke durch die Grundstückseigentümer ist gegeben. Der Feld- und Waldweg „Weg beim Ziegelstadel“ hat damit seine Verkehrsbedeutung nach Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz verloren. Die Absicht zur Einziehung wurde am 30.03.09 im II. Senat beschlossen und am 29.05.09 im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen veröffentlicht. Einwände sind im 3-monatigen Einziehungsverfahren nicht eingegangen.

Der Feld- und Waldweg wird ab der Grundstücksgrenze zu Flur-Nummer 262/2 bis zur Nordostecke des Grundstücks Flur-Nummer 276 mit einer Länge von 0,330 km mit Wirkung vom 21.12.2009 eingezogen.

Memmingen, 15. Dezember 2009
Stadt Memmingen
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister